



Neue Chancen auf Arbeit

Informationen für Empfänger von
Arbeitslosengeld II

Das neue Sozialgesetzbuch II (SGB II)



Inhalt

Das neue Sozialgesetzbuch II (SGB II) S. 06

- + Was ändert sich mit dem SGB II für Sie?
-

Leistungen im Überblick S. 08

- + Welche Leistungen können Sie in Anspruch nehmen?
 - + Wann haben Sie Anspruch auf Leistungen?
 - + Wo können Sie die Leistungen beantragen?
 - + Wie hoch ist die Leistung, die Sie erhalten?
-

Leistungen im Detail S. 10

- + Welche Hilfen können Sie bekommen?
 - + „Fördern“ – Was bedeutet das im Einzelnen für Sie?
-

Was gibt es noch für Möglichkeiten?

Einstiegsgeld S. 12

- + Was ist das?
- + Wann können Sie Einstiegsgeld beantragen?
- + Was ist noch wichtig?

Was gibt es noch für Möglichkeiten?

Zusatzjob S. 14

- + Was ist das?
 - + Was bringt Ihnen ein Zusatzjob?
 - + Wie bekommen Sie einen Zusatzjob?
-

Ihr persönlicher Beitrag S. 16

- + „Fordern“ – Was müssen Sie selbst tun?
-

Weitere Hinweise S. 18

- + Informationen rund um das Arbeitslosengeld II



Das neue Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Was ändert sich mit dem SGB II für Sie ?

Mit Einführung des neuen SGB II werden ab dem 01.01.2005 Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer Leistung zusammengelegt. Diese neue Leistung stellt die Grundsicherung für Arbeitsuchende dar. Sie umfasst das Arbeitslosengeld II sowie Kosten für Unterkunft und Heizung.

Oberstes Ziel der neuen Grundsicherung ist es, dass Sie schnell wieder eine Arbeitsstelle bekommen. Verschiedene Leistungen sollen dazu beitragen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen baldmöglichst aus eigener Kraft bestreiten können.

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen SGB II die Grundsätze „Fördern“ und „Fordern“ verbunden. Das bedeutet: Ihre Ansprüche auf finanzielle Leistungen, insbesondere Arbeitslosengeld II, hängen davon ab, ob Sie eine der zahlreichen Fördermöglichkeiten annehmen. Nutzen Sie also Ihre Chancen.



Leistungen im Überblick



Welche Leistungen können Sie in Anspruch nehmen?

Sie können – wenn Sie bedürftig sind – zwei Arten von Leistungen erhalten: Eingliederungsleistungen und Geldleistungen.

Eingliederungsleistungen sind Beratungs-, Vermittlungs- und Förderangebote, die Ihnen helfen, eine Arbeit zu finden.

Geldleistungen sind finanzielle Hilfen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und zusätzliche Geldleistungen für eventuellen Mehrbedarf).

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung übernimmt in der Regel der Träger der Grundversicherung.

Wann haben Sie Anspruch auf Leistungen?

Sie können Leistungen nach dem neuen SGB II erhalten,

- 1 wenn Sie mindestens 15 und noch nicht 65 Jahre alt sind.
- 2 wenn Sie erwerbsfähig sind, d.h. mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können.
- 3 wenn Sie hilfebedürftig sind, d.h. Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft vollständig bestreiten können.
- 4 Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Wo können Sie die Leistungen beantragen?

Für Ihre Eingliederungs- und Geldleistungen ist künftig nur noch eine Institution zuständig: Je nach Wohnort kann das entweder Ihre Agentur für Arbeit, Ihre Kommune oder eine der neu gegründeten Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sein.

Hier steht Ihnen ein persönlicher Ansprechpartner zur Seite, der Sie auf Ihrem Weg in Arbeit begleitet und Sie bei Ihrer beruflichen Orientierung unterstützt. Mit ihm besprechen Sie Ihre Ziele und setzen diese gemeinsam in die Tat um.

Wie hoch ist die Leistung, die Sie erhalten?

Alle die einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen, bekommen einen Bescheid von Ihrem zuständigen Träger. Darin ist die Höhe der individuellen Leistungen, die Sie erhalten, angegeben. Die Höhe dieser Leistung bemisst sich u.a. an Ihrem Familienstand, der Größe des Haushalts in dem sie leben, der Anzahl Ihrer Kinder aber auch an Ihrem Einkommen und Vermögen.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem individuellen Bescheid haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren persönlichen Ansprechpartner vor Ort.

Leistungen im Detail

Welche Hilfen können Sie bekommen?

Wir unterstützen Sie dabei, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden. In einem ausführlichen Gespräch erarbeitet Ihr persönlicher Ansprechpartner gemeinsam mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung. Darin

- + werden alle Schritte festgelegt, die Ihre Chancen auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt erhöhen.
- + werden nach den Grundsätzen „Fördern“ und „Fordern“ die Eingliederungsleistungen und Ihre persönlichen Aufgaben und Pflichten festgehalten.

Die einzelnen Schritte der Eingliederungsvereinbarung überprüfen Sie regelmäßig gemeinsam mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner und passen Sie gegebenenfalls an. Erfüllen Sie Ihren Teil der Vereinbarung nicht, kann das Arbeitslosengeld II gekürzt werden.

„Fördern“ – Was bedeutet das im Einzelnen für Sie?

Es gibt eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten, wie z.B.:

- + umfangreiche Bewerbungshilfen
- + finanzielle Hilfen bei Aufnahme einer Arbeitstätigkeit oder
- + Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- + gezielte Qualifizierungsmaßnahmen
- + geeignete Arbeitsgelegenheiten
- + ehrenamtliche Tätigkeiten

Mit einer Fördermaßnahme, die exakt auf Ihre Situation zugeschnitten ist, verbessern Sie Ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Und erhöhen so Ihre Chance auf einen geeigneten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.

Haben Sie persönliche Probleme, die Sie daran hindern, eine Arbeit zu beginnen? Auch dafür gibt es qualifizierte Hilfe, wie z.B.:

- + Hilfen bei der Beschaffung einer Kinderbetreuungsmöglichkeit
- + Schuldnerberatung
- + psychosoziale Beratung
- + Suchtberatung



Einstiegsgeld – Was ist das?

Das Einstiegsgeld kann als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II gezahlt werden und soll ein finanzieller Anreiz für Ihren beruflichen (Wieder-) Einstieg sein.

Wann können Sie Einstiegsgeld beantragen?

Einstiegsgeld können Sie erhalten, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen und

- + eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, die nur gering bezahlt wird und mindestens wöchentlich 15 Stunden umfasst oder
- + sich selbstständig machen wollen und Ihre selbständige Tätigkeit hauptberuflichen Charakter hat.

Beim Einstiegsgeld handelt es sich um eine Ermessensleistung, die Sie nur dann erhalten, wenn es Ihre berufliche Eingliederung erfordert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Was ist noch wichtig?

- ! Die Förderungsdauer beträgt normalerweise 12 Monate und kann auf 24 Monate verlängert werden.
- ! Über die Förderhöhe entscheidet Ihr persönlicher Ansprechpartner. Er berücksichtigt dabei unter anderem die Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit und die Größe des Haushaltes, in dem Sie leben.



**Was gibt es noch für Möglichkeiten?
+ Einstiegsgeld**



Was gibt es noch für Möglichkeiten? + Zusatzjob

Zusatzjob – Was ist das?

Zusatzjobs sind eine neue Fördermaßnahme. Darunter fallen Arbeiten, von denen die Gesellschaft profitiert. Zusatzjobs gibt es z.B. in Ihrer Gemeinde, in Vereinen, Kirchen oder Wohlfahrtsverbänden.

Beispiele für Zusatzjobs sind:

- + Kinderbetreuung
- + Seniorenbesuchsdienst
- + Denkmalpflege
- + Fahrdienst
- + Umweltschutzmaßnahmen
- + Hausaufgabenhilfe
- + Pflege und Instandhaltung öffentlicher Einrichtungen und Plätze

Was bringt Ihnen ein Zusatzjob?

Ein Zusatzjob hat viele Vorteile für Sie:

- + Sie steigern Ihre Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz.
- + Sie gewinnen berufliche Erfahrungen.
- + Sie erweitern Ihre beruflichen Fähigkeiten.
- + Sie knüpfen neue soziale Kontakte.
- + Sie stärken Ihr Selbstbewusstsein und helfen der Gesellschaft.

Wenn Sie einen Zusatzjob annehmen, bekommen Sie weiterhin Arbeitslosengeld II, Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung werden übernommen und Sie sind darüber hinaus sozialversichert (kranken-, renten- und pflegeversichert).

Wichtiger Hinweis: Zusatzjobs sind zusätzlich geschaffene Arbeitsgelegenheiten und gefährden bzw. schränken keine regulären Arbeitsplätze ein!

Wie bekommen Sie einen Zusatzjob?

Ihr persönlicher Ansprechpartner bespricht und prüft mit Ihnen alle denkbaren Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt. Besteht im Augenblick keine Möglichkeit, eine Arbeit oder Ausbildung zu beginnen, kann ein Zusatzjob in Frage kommen.

In der Eingliederungsvereinbarung werden Bereich, Zielsetzung und Zeitraum eines möglichen Zusatzjobs festgelegt. Bitte beachten Sie: Einen Zusatzjob können Sie – wie auch alle anderen Angebote – nur aus wichtigem Grund ablehnen.

Sprechen Sie mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner. Er macht Ihnen gerne ein Angebot. Oder suchen Sie in Absprache selbst nach einem für Sie passenden Zusatzjob.

Ihr persönlicher Beitrag

„Fordern“ – Was müssen Sie selbst tun?

Um möglichst schnell eine Arbeitsstelle zu bekommen, sollten Sie sich eigeninitiativ bewerben und jede zumutbare Beschäftigung annehmen, auch wenn

- ❗ sich diese von Ihrer früheren Tätigkeit oder Ausbildung unterscheidet oder
- ❗ der Beschäftigungsort weiter entfernt ist.

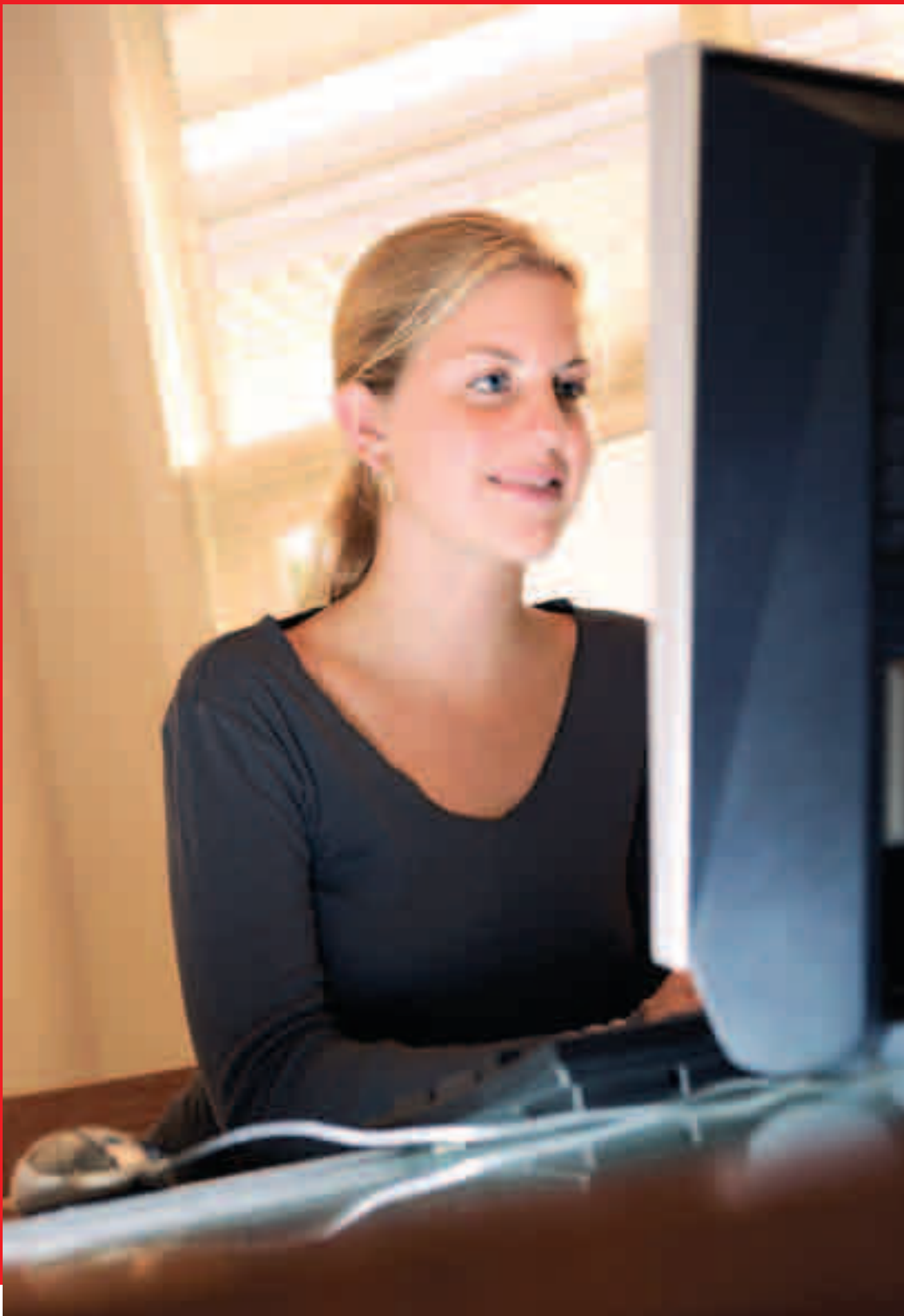
Haben Sie noch weitere Fragen?

Wenden Sie sich einfach an Ihren persönlichen Ansprechpartner in Ihrer Agentur für Arbeit oder unsere Informationseinrichtungen.

Oder gehen Sie ins Netz:

Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie viele interessante Stellenangebote. Nutzen Sie für Recherchen auch das Internet-Center in Ihrer Agentur für Arbeit.





Weitere Hinweise

Zusätzliche Informationen zum Thema Arbeitslosengeld II finden Sie:

- ⊕ im Internet unter www.arbeitsagentur.de
- ⊕ im „Merkblatt SGB II“ (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- ⊕ in den Ausfüllhinweisen zum Antrag auf Arbeitslosengeld II
- ⊕ in der Jugend-Broschüre „Fit for Job“

Oder rufen Sie uns an:

Unsere **Info-Line 01801 / 012 012** steht Ihnen von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zum Ortstarif zur Verfügung.